

carrosserie suisse

Zürich



Sektion Zürich

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zugehörigkeit	2
II.	Zweck und Aufgaben	2
III.	Mitgliedschaft	3
IV.	Organisation und Verwaltung	5
V.	Finanzen	9
VI.	Schlussbestimmungen	10

I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen carrosserie suisse Zürich besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, nachfolgend Verband genannt. Sein Sitz befindet sich am Ort der jeweiligen Geschäftsstelle. Seine Dauer ist unbestimmt.

Art. 2

Zugehörigkeit Der Verband carrosserie suisse Zürich ist Mitglied des «Schweizerischen Carrosserieverbandes carrosserie suisse», im Folgenden carrosserie suisse genannt.
Er ist zudem Mitglied des Ausbildungsverbundes Nordostschweiz, im Folgenden NOS genannt.
Mit einem Vorstandsbeschluss kann er ferner Mitglied anderer dem Gewerbe nahestehender Organisation sein.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Zweck Der Verband carrosserie suisse Zürich bezweckt die Wahrung und Förderung der Carrosserie- und Fahrzeugbranche in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht.

Art. 4

Aufgaben Der Verband carrosserie suisse Zürich erreicht seinen Zweck durch:

- a) den Zusammenschluss aller Berufsangehörigen, die sich über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse der Carrosserie- und Fahrzeugberufe ausweisen;
- b) die Förderung der Zusammenarbeit und Behandlung der Probleme der gesamten Branche im Rahmen eines freien, privatwirtschaftlichen Wettbewerbs;
- c) die Förderung der Beruflichen Grund-, Fort- und Weiterbildung auf allen Stufen;
- d) gegenseitige Information über rationelle Betriebsmittel und Produktionsverfahren;
- e) die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder als Arbeitgeber gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit;
- f) die Pflege der Kollegialität und die Förderung der lokalen und regionalen Zusammenarbeit unter den Mitgliedern;
- g) weitere, dem Gesamtwohl der Carrosseriebranche dienende Aufgaben;

- h) periodische Veranstaltungen und Übermittlung von branchenrelevanten Informationen.

Der Verband carrosserie suisse Zürich versteht sich als tragendes Grundelement der carrosserie suisse und setzt sich auf kantonaler und regionaler Ebene für die Verwirklichung des Verbandszweckes ein.

Art. 5

Erfüllung der Aufgaben

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband carrosserie suisse Zürich verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen. Ferner kann er für bestimmte Aufgaben Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Die Generalversammlung kann Sanktionen erlassen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Arten der Mitgliedschaft & Voraussetzungen

Der Verband carrosserie suisse Zürich besteht aus Mitgliedern mit Geschäft, im Folgenden A-Mitglieder genannt, Mitgliedern ohne Geschäft, im Folgenden B-Mitglieder genannt, und Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern und Freunden der carrosserie suisse, im Folgenden C-Mitglieder genannt.

Unsere Mitglieder haben ihren Geschäftssitz in den Kantonen Zürich, Glarus und teilweise Schwyz.

- a) A-Mitglieder: (Aktivmitglieder des Verbands carrosserie suisse Zürich) sind Unternehmen, welche in den vom Verband betreuten Branchen tätig sind. A-Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Ihre Vertreter können in alle Organe und Institutionen des Verbands carrosserie suisse Zürich und carrosserie suisse gewählt werden. Sie sind zugleich Mitglieder der carrosserie suisse (Schweiz). Der Jahresbetrag wird durch die carrosserie suisse festgelegt.
- b) B-Mitglieder: (Aktivmitglieder des Verbands carrosserie suisse Zürich) sind Personen, welche im Sektionsgebiet als Fachlehrer oder als Mitglieder der Geschäftsstelle tätig sind. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht im Verband carrosserie suisse Zürich. Der Jahresbetrag wird durch den Vorstand der carrosserie suisse Zürich festgelegt.
- c) C-Mitglieder: (Freunde des Verbands carrosserie suisse Zürich) sind Verbände, Behörden, Firmen sowie Einzelpersonen, die dem Verband carrosserie suisse Zürich nahestehen. Der minimale Jahresbetrag (der nach oben offen ist) wird vom Vorstand der carrosserie suisse Zürich festgelegt. Die befreundeten Mitglieder

sind berechtigt, an den Veranstaltungen der carrosserie suisse Zürich ohne Stimmrecht teilzunehmen.

d) Ehrenmitglieder:

sind Personen, die sich um den Verband oder um die organisierten Berufsstände besonders verdient gemacht haben. Sie können zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Ehrenmitglieder sind in alle Kommissionen wählbar und können Anträge stellen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Von den Beitragsleistungen sind sie befreit. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung der carrosserie suisse Zürich.

e) Freimitglieder:

dies sind natürliche Personen, welche durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung ernannt werden. Sie sind in alle Kommissionen und Arbeitsgruppen wählbar. Im Rahmen dieser Tätigkeiten haben sie das Stimm- und Wahlrecht. Darüber hinaus ist mit der Freimitgliedschaft kein Stimm- und Wahlrecht verbunden. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

Art. 7

Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches an den Vorstand. Dieser prüft das Gesuch und beschliesst oder verweigert die Aufnahme. Eine Verweigerung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme anerkennen A-, B- und C-Mitglieder diese Statuten und alle rechtsgültigen Beschlüsse und Abmachungen des Verbands carrosserie suisse Zürich. Aufgenommene A-Mitglieder anerkennen im Weiteren die Statuten und Beschlüsse der carrosserie suisse (Schweiz).

Art. 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verband carrosserie suisse Zürich ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat mit einem eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Tod des Verbandsmitgliedes oder Auflösung des Unternehmens.

Art. 9

Ausschluss

Unternehmen und Einzelmitglieder, welche den Statuten, Weisungen und Verbandsbeschlüssen zuwiderhandeln, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder auf andere schwerwiegende Weise gegen die Interessen des Verbands carrosserie suisse Zürich und carrosserie suisse (Schweiz) verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss kann zuhanden der nächsten Generalversammlung innert 30 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs

eingereicht werden. Die Generalversammlung der carrosserie suisse Zürich entscheidet endgültig.

Art. 10

Rechtsfolgen nach Beendigung der Mitgliedschaft Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt gleichzeitig jeder Anspruch auf Vergünstigungen und das Verbandsvermögen. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder bleiben jedoch der carrosserie suisse Zürich und der carrosserie suisse (Schweiz) für alle aus ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten weiterhin haftbar. Das carrosserie suisse Erscheinungsbild (Logo, Schriftzüge und Werbematerial) darf in keiner Art und Weise weiterverwendet werden. Diese müssen entfernt und innert drei Monaten dem Verband zurückgegeben werden.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 11

Organe Organe des Verbands carrosserie suisse Zürich sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren
4. die Geschäftsstelle/Sekretariat

1. die Generalversammlung

Art. 12

Oberstes Organ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der carrosserie suisse Zürich. Soweit Gesetz und Statuten es nicht ausdrücklich anders bestimmen, entscheidet sie in allen Verbandsangelegenheiten endgültig.

Art. 13

Ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall vom Stellvertreter geleitet.

Art. 14

Ausserordentliche Generalversammlung Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt, wenn es der Vorstand für nötig erachtet. Zwingend muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und durchgeführt

werden, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder gemäss Art. 6, unter Angabe der Gründe, verlangen.

Art. 15

Zusammensetzung Die Generalversammlung kann in erweitertem Rahmen durchgeführt werden, wobei sowohl technische wie wirtschaftliche Fragen und aktuelle Verbandsprobleme behandelt werden können. Sie dient auch dem Zweck, den Verband carrosserie suisse Zürich in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und den Kontakt unter den Mitgliedern und zu den Gästen zu fördern.

Art. 16

Befugnisse Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Verbandspräsidenten und der Rechnungsrevisoren;
- c) Abnahme der Berichte der Rechnungsrevisoren, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 6;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- g) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- h) Entscheid über die Änderung und Ergänzung der Statuten und über die Liquidation der carrosserie suisse Zürich

Art. 17

Einberufung Die Mitglieder der carrosserie suisse Zürich werden mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Art. 18

Anträge Anträge müssen der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidenten mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden. Anträge, welche erst an der Generalversammlung gestellt werden, können von der Versammlung beraten, nicht aber beschlossen werden.

Art. 19

Beschlussfähigkeit Die Generalversammlung ist ungeachtet der anwesenden Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Unter Vorbehalt von Art. 37 und 38 entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das absolute

Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit eine zweite Stimme.

Art. 20

Geheime Abstimmung & Wahl Wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, wird geheim abgestimmt oder gewählt. Bei schriftlichen Wahlen gilt im ersten Durchgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen; im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Art. 21

Stimm-berechtigung Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme und kann kein stellvertretendes oder zusätzliches Stimmrecht ausüben. Bei Abstimmungen über Entlastung sind die Mitglieder des vom Entscheid betroffenen Organes nicht stimmberechtigt.

Art. 22

Protokoll Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 23

Amts-dauer Die Amtsdauer der gewählten Organe der carrosserie suisse Zürich beträgt drei Amtsdauer-Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 24

Amtszwang Es ist Pflicht jedes Mitgliedes der carrosserie suisse Zürich, eine Wahl anzunehmen. Ausnahmen können gewährt werden bei ausgewiesener schlechter Gesundheit oder wenn ein Mitglied eine belastende Behördentätigkeit ausübt.

2. Der Vorstand

Art. 25

Zusammensetzung & Konstituierung Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier/Finanzverantwortlicher
- Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehr als ein Amt innehaben.

Art. 26

Einberufung Der Vorstand der carrosserie suisse Zürich tritt nach Bedarf auf Anordnung des Präsidenten oder von dessen Stellvertreter zusammen. Ferner wird er auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 27

Aufgaben Der Vorstand vertritt die carrosserie suisse Zürich nach aussen und hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er erledigt insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der carrosserie suisse Zürich;
- Erlass von Reglementen und Richtlinien für die Geschäftsstelle;
- Bearbeitung von Aufnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern;
- Verkehr mit Behörden, Verbänden und dem Ausbildungsverbund NOS;
- Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen und Verbandsaktivitäten;
- Vollzug von Beschlüssen der Versammlungen;
- Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- Beschlussfassung über alle aus der Verbandskasse zu bestreitenden Aufwendungen;
- Behandlung und Erledigung von allen Verbandsgeschäften, welche nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehalten sind;
- Überwachung aller Tätigkeiten rund um die Nachwuchsausbildung.

Art. 28

Entschädigung Der Vorstand bezieht eine angemessene Entschädigung. Die Verteilung ist Sache des Vorstandes.

3. Die Revisoren

Art. 29

Aufgaben Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Verbandsrechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 30

Wahl Die Revisoren werden an der Generalversammlung für eine Amtsdauer von mindestens drei Jahren gewählt. Zwei Rechnungsrevisoren stehen im Amt; der dritte Revisor ist Ersatzmann.

4. Die Geschäftsstelle

Art. 31

Sekretariat Zur Erledigung der eigentlichen Verbandsgeschäfte, zur Führung der Rechnung sowie für die Verwaltung führt die carrosserie suisse Zürich eine nebenamtliche Geschäftsstelle bzw. ein Sekretariat.

Art. 32

Aufgaben & Rechte Über die detaillierten Aufgaben und Rechte der Geschäftsstelle bzw. des Sekretariates kann der Vorstand Richtlinien erlassen.

V. Finanzen

Art. 33

Zweckleistungen Verbindlichkeiten:
Die Einnahmen und das Verbandsvermögen der carrosserie suisse Zürich werden ausschliesslich zur Förderung der Verbandszwecke eingesetzt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuelle Rechnungsüberschüsse oder auf andere wirtschaftliche Vorteile.

Haftung Für die Verbindlichkeiten der carrosserie suisse Zürich haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Verwaltung Das Verbandsvermögen ist in Wertpapieren oder auf Bankkonti anzulegen. Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab. Sie muss vor dem Abschluss dem Präsidenten zur Prüfung vorgelegt werden.

Art. 34

Einnahmen Die Einnahmen des Verbandes setzt sich zusammen aus:

- Jahresbeiträgen von Mitgliedern und Organisationen,
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen,
- Sonderbeiträgen,
- Zinsen,
- Schenkungen und Vermächtnissen,
- anderen Erträgen aus der Verbandstätigkeit.

Art. 35

Jahresbeiträge Die Jahresbeiträge setzten sich zusammen aus den gemäss Art. 6 aufgelisteten Mitgliedergruppen.

Art. 36

Sonderbeiträge Sofern es besondere Umstände erfordert, kann die Generalversammlung der carrosserie suisse Zürich zweckgebundene Sonderbeiträge beschliessen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37

Statutenänderung Anträge betreffend Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zuzustellen. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 38

Auflösung Die Auflösung der carrosserie suisse Zürich kann nur erfolgen, wenn sich mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten dafür aussprechen. Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses beschliesst die letzte Generalversammlung.

Art. 39

Übertritt Im Falle der Auflösung der carrosserie suisse Zürich oder dessen Austritt aus dem carrosserie suisse (Schweiz) Verband, können die Mitglieder Einzelmitglieder der carrosserie suisse (Schweiz) werden.

Art. 40

Inkraftsetzung Die vorliegenden Statuten sind durch die schriftliche Generalversammlung vom 12. Mai 2021 genehmigt worden und ersetzen jene vom 24. Mai 2016. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.